



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. März 2009

Dreihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/63/430/Add.2)]

63/169. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankerten Grundsätze und Ziele,

in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtung, im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, zu fördern und zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte begrüßt hat, die der genannten Resolution als Anlage beigelegt sind,

die Rolle *anerkennd*, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihrem Kompetenzbereich zusammenhängenden Fragen behandeln können,

in Anbetracht der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienste,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.



sowie *in Anbetracht* der bedeutsamen Rolle, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen übernehmen, indem sie zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit beitragen,

betonend, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle spielen können, indem sie die Regierungen beraten, wie diese ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre nationale Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vereinbaren können,

sowie *betonend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahrensweisen,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) die Einsetzung beziehungsweise Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;

b) nach Bedarf Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen, wo es sie gibt, einzurichten, damit sie ihre Maßnahmen koordinieren, ihre Ergebnisse verbessern und ihre gewonnenen Erfahrungen austauschen können;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*,

a) zu erwägen, zusammen mit anderen in Betracht kommenden Akteuren Kommunikationskampagnen durchzuführen, um der Öffentlichkeit die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen stärker bewusst zu machen;

b) die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge ihrer Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen ernsthaft zu prüfen, mit dem Ziel, die Anliegen von Beschwerdeführern im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit zu behandeln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu behandeln.

70. Plenarsitzung
18. Dezember 2008